

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Edict, nach welchem die disjährlige Contribution in Ihro Herzogl. Durchl. Aemtern und Cammer-Gütern, Dero Fürstenthums Schwerin zu entrichten : Gegeben Schwerin den 6. September 1749.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882968599>

Druck Freier  Zugang



14 21
EDICT,

nach welchem

die disjährlige CONTRIBUTION
in

Ihro Herzogl. Durchl.
Aemtern und Cammer-Gütern,
Dero

Fürstenthums Schwerin
zu entrichten.

Begeben

Schwerin den 6. September

I 7 4 9.



LB E 24.14

Von Gottes Gnaden/ Wir
Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden,
Schwerin und Raseburg, auch Graf zu
Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Süßen mittelst respectiver Entbietung Unserer
gnädigsten Grusses, allen und jeden Unserer
Beamteten und berechnenden Dienern;
auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen,
in Unseren Fürstlichen Aemtern und Cammer-Gütern,
hiemit gnädigst zu wissen, daß Wir, die von gedachten
Unseren Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern,
auch den darin sesshaften und wohnenden Personen,
Unterthanen, Huesenern, und anderen Einwohnern die
disjährlige Contribution, folgender Gestalt entrichtet haben
wollen.

I.

Alle Haupt- und Amt-Leute,
auch Pfand-Träger Unserer
Tafel-Güter, oder deren Wittwen
mit ihrer Familie geben - 16 Rtl.

Auch wenn sie noch mehrere Höfe
als das Amt, in Pacht hätten, für je-
den Hof diejenige Summe, welche
in nachstehendem 3ten Spoho benannt
ist, in so ferne dieses, und ein und an-
deres schon in den Contracten nicht be-
handelt worden.

II.

Unsere berechnende Bediente auf
dem Lande, von Einhundert Reichs-
Thaler ihrer Besoldung - 1 Rtl. 12 S.

III.

Die Pensionarii, oder deren Witt-
wen, mit ihren respective Mann und
Kindern - - 10 Rtl.

IV.

Ein Kessel- und Sensen-Träger 6 Rtl.

* 2

V.

V.

Die Holländer für sich und ihre
Frau und Kinder - - 8 Rtl.

VI.

Ein Handwerks-Mann auf dem
Lande für sich und sein Handwerk, des-
gleichen jeder Küster für sein Hand-
werk, oder wofern Er Handlung und
anderes Gewerbe treibet - 2 Rtl. 24ß.

Jede Frau von selbigen besonders = 40ß.

VII.

Die Schäfer und Krüger, Ziegel-
Meister, Pottasch-Brenner, Theer-
Schweler, Salpeter-Sieder, Mollen-
und Staf-Holz-Hauer, Sager,
Teich-oder andere Gräber, und der-
gleichen - - 3 Rtl.

Deren Ehe-Frauen jede = 32ß.

VIII.

Die Einlieger oder Dröfcher, Tag-
löhner, Hirten, Schäfer-Knechte,
mit den Frauen - - 2 Rtl.

Hat aber einer von diesen oder S.

prä-

præced. specificitten einiges Acker-
werk in Cultur, muß selbiger dafür
besonders steuren.

IX.

Alle Knechte auf dem Lande, sie
dienen in Unseren Domainen wo sie
wollen, ohne Unterscheid, es seyn
fremde oder dienende Kinder, ledige
oder verheheligte - - - 1 Rtl.

Deren Frauen ohne Unterscheid = 24ß.

X.

Jungen und Mägde über 15 Jahr,
sie seyn fremde oder dienende Kinder = 12ß.

XI.

Ledige Manns-Personen, die noch
dienen können, aber nicht wollen 4 Rtl.

XII.

Ledige Weibes-Personen von glei-
cher Gattung - - - 2 Rtl.

XIII.

Die Pensionarii, Hirten, Krüger,
Handwerker, Einlieger, und andere
freye Leute, für ihr Vieh, so das E-
dict ergreift, als:

Für

Für ein Pferd oder Haupt Kind-			
Vieh, welches ein Jahr alt und dar-			
über	-	=	12ß.
Für ein Mast-oder Fasel-Schwein	=		2ß.
Für eine Ziege, ohne Unterscheid		1 Rtl.	
Für ein Schaaß, Hammel oder			
Lamm ohne Unterscheid	-	=	4ß.
Für einen Stock Immen		=	6ß.

XIV.

Für eine Grüz-Querre, im Falle
dergleichen in Unfern Domainen auf
dem Lande noch anzutreffen - 10 Rtl.

XV.

Für eine Branntweins-Blase eine
Tonne haltend, wenn etwa auf dem
Lande eine vorhanden seyn solte 16 Rtl.

XVI.

Die Müller für einen Scheffel
Pacht-Rocken, Rostocker-Maasse = 6 Pf.

XVII.

Die Bau-Leute und zwar
Ein Boll-Huesener - 9 Rtl. 36ß.

Ein

Ein Halb-Huetener	-	4 Rtl. 42ß.
Ein Colgate	-	2 Rtl. 21ß.

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß Sie, und jeder besonders, die hiemitteltst indicirte Steuer, in altem Mecklenburgischen Valeur, oder an neuen Dritteln, mit 1 und ein halb pro Cent agio an Unsere Herzogl. Beamte mittelst einer, in Betracht der Vieh-Steuer auf ihr Gewissen eingerichteten Specification, längstens gegen den 16. December a. c. abliefern, Unsere zu Berechnung der Contribution pflichtig seyende Amts-Bediente aber selbige in gedachten Termino an Unsre Rent-Cammer, mit einem ordentlichen Einnahme Register, bey Strafe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung zu verhängender Execution, gegen Unsers Land-Rentmeisters Quittung, einbringen sollen.

Wir werden hiernächst, des fordersamsten eine genaue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vorschrift nicht abgegeben, oder beygetrieben, ohne alle Nachsicht sowohl von denenjenigen, welche unrichtige Specificationes beygebracht, als auch von den Receptoribus, welche in diesem Falle in genauer Untersuchung ihre
Pflicht

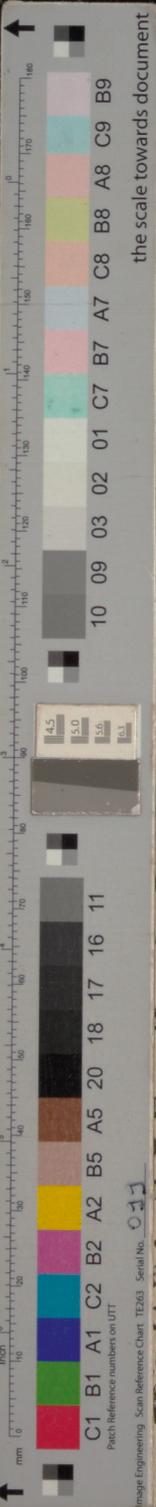
Pflicht nicht beobachtet, das Triplum alsofort executive
bentreiben lassen.

Urkundlich haben Wir dieses ohne Edict durch den
Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 6ten
September 1749.

Christian Ludewig.





Huefener - 4 Rtl. 42ß.
e - - 2 Rtl. 21ß.

demnach allen und jeden Vorbenannten
bigstem Ernst, daß Sie, und jeder beson-
mittelst indicirte Steuer, in altem Mecklen-
leur, oder an neuen Dritteln, mit 1 und
Cent agio an Unsere Herzogl. Beamte mit
Betracht der Vieh-Steuer auf ihr Gewis-
ren Specification, längstens gegen den 16.
c. abliefern, Unsere zu Berechnung der
pflichtig seyende Amts-Bediente aber selbi-
n Termino an Unsre Rent-Cammer, mit
chen Einnahme Register, bey Strafe un-
ohne weitere Verwarnung zu verhängen-
gegen Unsers Land-Rentmeisters Qui-
gen sollen.

den hiernächst, des fordersamsten eine ge-
on veranlassen, und wenn sich befinden sol-
re Beamte, oder sonst jemand, wer der
Contribution nach dieser Unserer Vorschrift
en, oder beygetrieben, ohne alle Nach-
on denenjenigen, welche unrichtige Specifi-
ebracht, als auch von den Receptoribus,
sem Falle in genauer Untersuchung ihre
Pflicht